

# **Bekanntmachung**

## **der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 "Windpark Lübz/Werder" der Stadt Lübz gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 02.02.2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz „Windpark Lübz/Werder“ in der Fassung vom 20.09.2021 als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 230 ha und erstreckt sich in der

Gemarkung Lutheran, Flur 2 Flurstücke 105, 106, 107, 109/1, 110, 111, 112, 113

Gemarkung Lübz, Flur 1, Flurstücke 4, 5/1, 5/2, 6, 8, 8/1, 8/2, 8/3, 8/4, 8/5, 8/6, 8/8, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 10, 12, 13/2, 17, 18, 19, 81

Gemarkung Lübz, Flur 2, Flurstück 2

Gemarkung Ruthen, Flur 1, Flurstück 8/1

Der Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gegeben. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz "Windpark Lübz/Werder" in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Lübz "Windpark Lübz/Werder" kann mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist die Einsichtnahme ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz unter <https://www.amt-eldenburg-luebz.de/> möglich. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

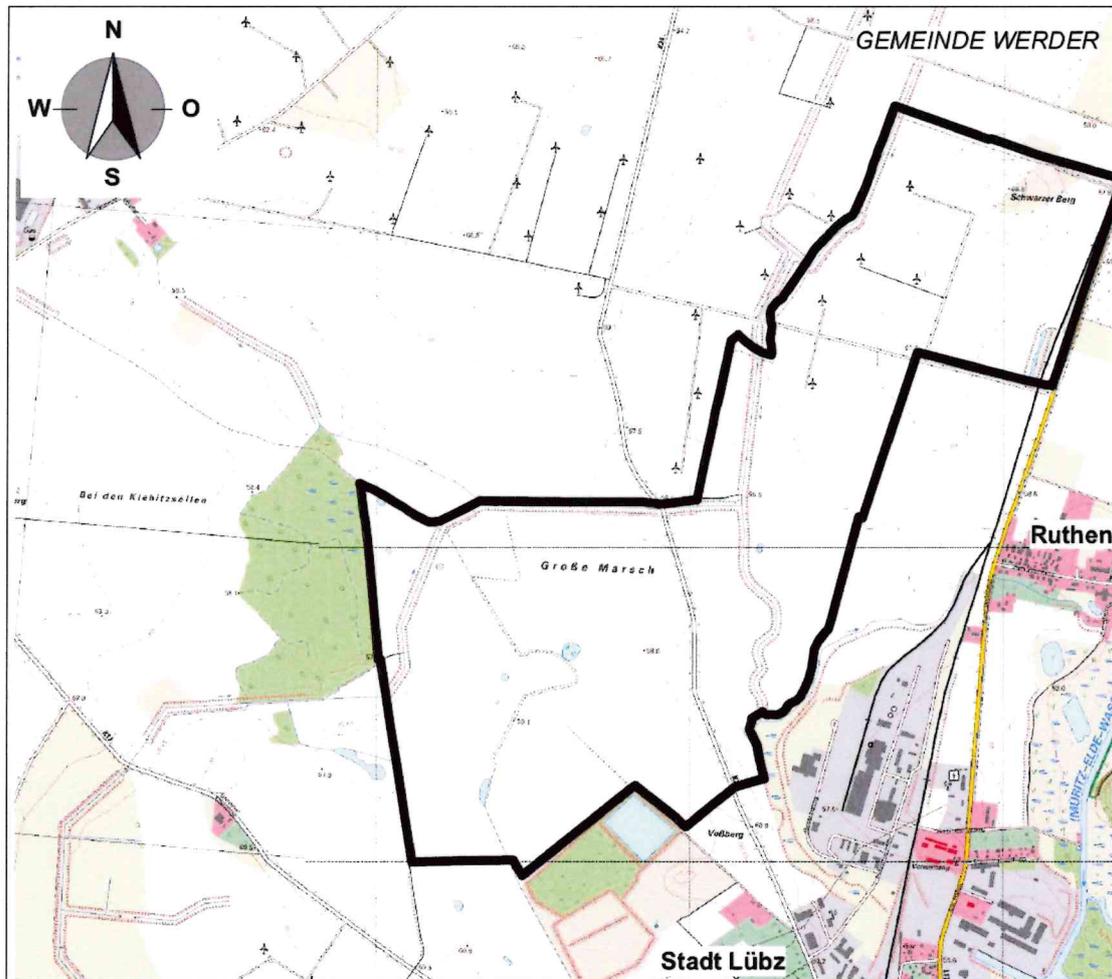
Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes

geltend gemacht worden sind.

Übersicht Plangebiet:



Lübz, den 22.08.2022

*Astrid Becker*  
Astrid Becker

Bürgermeisterin

